

Beiträge zur Geschichte der Stadt Salzburg im Mittelalter

Von Herbert Klein

I. Die „reichen“ und die „armen“ Bürger von 1287

Salzburg ist vom Mittelalter aus gesehen¹⁾ die älteste Stadt des heutigen Österreich. Erstmals wird der Ort in den *Annales Juvavenses maximi* zu 774 als *civitas* bezeichnet²⁾. Selbst wenn wir dieses Jahresdatum als einer sekundären Quelle entnommen auch nicht vorbehaltlos gelten lassen wollen, so gehört diese Nachricht nach H. Breßlau³⁾ jedenfalls zu der Gruppe bayerischer Nachrichten von 741 bis 824 (*Annales Juvavenses antiquissimi*), die bald nach dem Jahr 829 mit einer fränkischen Annalenkompilation vereinigt wurden. Sie entstammt also spätestens den zwanziger Jahren des 9. Jahrhunderts. Die *Annales Juvavenses maiores*^{3a)} haben den Ausdruck *in Juvavense civitate* zum Jahr 803. 996 wurde dann dem Erzbischof das Markt- und Münzrecht *in loco Salzpurg* von Kaiser Otto III. verliehen⁴⁾. Trotzdem sind infolge der schlechten Quellenlage frühe Nachrichten über Verwaltung, Verfassung und Recht der Stadt kaum überliefert⁵⁾. Das älteste stadtrechtliche Denkmal ist eigentlich erst der sog. Sühnebrief vom 20. April 1287, den erstmals der Vater der deutschen Rechtsgeschichte in Österreich, Emil Franz Rößler (1815—1863), im Jahre 1847 herausgab⁶⁾.

Mit dieser Urkunde schlichtet Erzbischof Rudolf von Hohenegg (1284—1290) mit Rat des Domkapitels, seiner Dienstmannen und anderer Mitglieder seines Rates und mit Gunst und Willen seiner *lieben purgaer von Salzburch* den Streit, der zwischen diesen Bürgern bestand, *reichen und armen*, indem er anordnet, daß alle Zwietracht auf immer *ab sei und ewiglich vergezzen*, so daß der Streit weder mit

¹⁾ Greifen wir zur Antike zurück, so gehört Juvavum immerhin auch zu dem ersten Schub von mit Municipalrecht ausgestatteten Orten Noricums: Unter Kaiser Claudius (41—54 n. Chr.), neben *Virunum* (Zollfeld), *Celeia* (Cilli), *Teurnia* (St. Peter im Holz), *Aguntum* (b. Lienz), Plinius, Hist. nat. III, 24. Juvavum ist davon das einzige nördlich der Alpen gelegene Municipium.

²⁾ MG SS XXX/2, S. 734 und E. Klebel, Eine neu aufgefundene Salzburger Geschichtsquelle, diese Mitt. Jg. 61 (1921), S. 34.

³⁾ H. Breßlau, Die ältere Salzburger Annalistik, Abh. d. preuß. Akademie der Wiss., Jg. 1923, Phil.-hist. Klasse, Nr. 2.

^{3a)} MG SS XXX/2, S. 736.

⁴⁾ MG DO. III 208, Salz. UB II, 63.

⁵⁾ Den besten Überblick gewährt noch immer Josef Klemens Stadler, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Stadt Salzburg im Mittelalter, Südostbayer. Heimatstudien, hg. von J. Weber und K. Bourier, Hirschenhausen 1934.

⁶⁾ E. F. Rößler, Über die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Österreich, Prag 1847, Anhang S. VI ff. — Neue Ausgabe von F. Martin in Salz. UB. IV, Salzburg 1933, S. 168 ff., Nr. 141. — Ausführlich handelt über den Sühnebrief der Abschnitt II bei Stadler, a. a. O., S. 44 ff.

Worten noch mit Werken wieder erhoben werde und daß sie *ein getriwe und ewige su(o)n miteinander haben*. Diese „Sühne“ zu halten, läßt er Vertreter beider Parteien beschwören und verhängt Bußen über etwaige Friedensbrecher. In einem zweiten Teil erläßt er eine Anzahl rechtlicher Bestimmungen, die nicht nur für die Stadt Salzburg, sondern für alle seines Gottshauses Städte und Märkte gültig sein sollen.

Über die Ursachen und den Gegenstand der Kämpfe, die jedoch der Schwere der Bußbestimmungen bei Wiederaufnahme der Zwistigkeiten innerhalb der nächsten fünf Jahre (5 Pfund Strafe für den Schuldigen bei Friedensbruch mit Worten, 10 Pfund bei leichten Verwundungen, bei Verwundungen aber, die an das Leben gehen oder zum Verlust eines Gliedes führen, Wiedervergeltung nach dem Grundsatz *lem wider lem, lit wider lit*, Niederbrechung des Hauses und Konfiskation des Vermögens, bei Totschlag Urteil nach dem Recht und Zerstörung des Hauses) sehr ernstlichen Charakter getragen haben müssen, teilt die Urkunde nichts mit. Sonstige urkundliche oder chronikalische Nachrichten liegen nicht vor. Auch die Bestimmungen des zweiten Teils des Sühnebriefs lassen keine Rückschlüsse zu. Natürlich werden die beiden ersten Paragraphen, die alle Einigungen verbieten, der erste solche wider den Erzbischof, der zweite solche ohne Willen und Wissen der Erzbischöfe *zwischen purgaern wider purgaer, hantwercher wider hantwercher, geslaechte wider geslaechte*, unmittelbaren Bezug darauf nehmen. Es mag auch der § 3 mit seinen Bestimmungen hinsichtlich Bewahrung des Stadtsiegels, ebenso wie der eine oder andere der weiteren Punkte in Zusammenhang mit Einzelheiten des Konfliktes stehen. Grundsätzliches wird jedoch außer der vagen Angabe, daß es sich um einen Kampf zwischen den „reichen“ und den „armen“ Bürgern handelte, nichts ausgesagt. Wenigstens dürfte die Stelle so aufzufassen sein, nicht etwa so, daß mit den reichen und armen Bürgern einfach die Gesamtheit der Bürgerschaft bezeichnet werden sollte⁷⁾ und der Riß der Parteiung durch beide Kategorien ging. Für letztere Auffassung könnte allerdings das eben zitierte Verbot der Einigungen von Handwerker wider Handwerker und Geschlecht wider Geschlecht angeführt werden. Immerhin ist die erste Auffassung die plausiblere und wird auch durch das Folgende gestützt werden.

Näher kommen wir vielleicht einer Lösung, wenn wir uns der Untersuchung der beiden Namenreihen zuwenden, die die eidleistenden Vertreter der beiden Parteien nennen. Die Urkunde führt an: a) *Meinhart der Nivmaister, Chunrat Selichman, Liebhard der Tozler*

⁷⁾ Wie etwa wenn es im Igelbundbrief vom 20. V. 1403 (R. Mell, Abhandlungen zur Geschichte der Landstände, diese Mitt. 43/1903, S. 357) heißt: *... und wir der richter, di purgermaister, di purger, reich und arm, gemainkleich der stat ze Saltzburg, wir di purger, reich und arm der stat ze Lauffen ...* (usw. ebenso die Bürger von Tittmoning, Hallein und Radstadt), oder wenn (Salzburg) 1466 Juli 2 Bürgermeister und Bürger „reich und arm“ der Städte Salzburg, Hallein, Laufen, Radstadt und Tittmoning beurkunden, daß Erzbischof Bernhard der Ritterschaft seines Stifts und ihnen ihre Freiheitsbriefe bestätigt habe, und ihm Hilfe und Beistand versprechen, Or. Wien, H.-, H.- und St.-Archiv.

und Heinrich der Payzz; b) Chunrat der Humbel, Fridrich der Munichhauser, Heinrich Empel, Sibot von Hangenheim, Heinrich Zugehengest, . . der Mulreuter, Rudlin der Sneider, maister Fridrich der Talgawer. Untersuchen wir die Genannten auf ihr sonstiges Vorkommen, so ergibt sich, wie weiter unten im einzelnen ausgeführt werden wird, daß die vier Männer der Liste a) durchweg schon vor 1287 aufscheinen, und zwar zum Teil in prominenten Stellungen. Dagegen ist dies unter den acht Leuten der Liste b) nur bei den beiden Erstgenannten der Fall; von den übrigen sind drei überhaupt urkundlich nicht belegbar (Sibot von Hangenheim, der Mülreuter und Meister Fridrich der Talgauer), die restlichen drei (Heinrich Empel, Heinrich Zughengst und Rudlin der Schneider) treten erst nach 1287 in den Vordergrund. Daraus geht immerhin hervor, daß die Liste a) hervorragendere und reichere Bürger umfaßt, die Liste b) aber wenigstens im allgemeinen ärmere, keineswegs freilich durchaus, denn, wie wir sehen werden, war zumindest der Listenführer von b) ganz gewiß schon 1287 kein armer Mann.

Nun zu den einzelnen Personen: Der Listenführer von a), Meinhard Neumeister (*Neumaester, Neumaister, Nevmaister, Niwemeister, Novusmagister*), gehört 1272 bis 1282 zu den in Zeugenreihen, und zwar meist an prominenter Stelle, häufigst genannten Salzburger Bürgern⁸⁾. Daß er sehr vermögend war, geht nicht nur daraus hervor, daß er um 1281 vom Bischof von Chiemsee Lehen nahm⁹⁾, sondern daß er während der Einteilung des Kreuzzugszehents von 1282 bis 1285 öfter — einmal mit seinem vollen Namen, sonst einfach als *Meinhardus* bezeichnet — als derjenige erscheint, bei dem in Salzburg die eingegangenen Münzsorten gegen Barrensilber eingewechselt wurden¹⁰⁾. Nur einmal tritt in derselben Funktion ein Jude *Ysaac* auf¹¹⁾. Seinem Beruf nach war er jedenfalls Kaufmann, Fernhändler. Das ergibt sich aus einer an sich viel jüngeren Quelle, einer Liste von Beschwerden des Erzstifts Salzburg wider die Grafen von Görz, die etwa um 1350 zusammengestellt wurden, aber im einzelnen vielfach auf weit entfernte Zeiten zurückzugreifen scheinen¹²⁾. Dort finden sich an zwei bzw. drei verschiedenen Stellen Nach-

⁸⁾ 1272 III. 29, Martin Regg. I, Nr. 611; 1277 —, ebd. Nr. 787; 1280 VIII. 15 ebd. 961; 1281 VII. 19, ebd. Nr. 1007; 1281 I. 6, ebd. Nr. 1033.

⁹⁾ 1281 XI. 23 Salzburg, B. Konrad von Chiemsee verleiht dem *Meinhardus dictus Neumaester, civis Salzburgensis* eine halbe Hube in *Wilcherswant* (Willischwand, Weiler, Gem. Koppl), Chiems. Kopialbuch, Konsist.-Arch. Salzburg, fol. 334. — Meinhard besaß in dieser Gegend noch andere Chiemseer Lehen, vgl. Martin Regg. III, Nr. 813, 1332 I. 25 Salzburg, EB. Friedrich III entscheidet in einem Streit zwischen B. Konrad von Chiemsee und Friedrich Sapplein, Bürger von Salzburg, über Güter bei Koppl — neben *Wilcherswant: Hevpach* und *Poschenstain* (Habach, Boschenstein) —, die von Jakob und Nicolaus, Erben des Meinhart Neumeister gekauft worden warden.

¹⁰⁾ S. Steinherz, Die Einhebung des Lyoner Zehenten im Erzbisthum Salzburg (1282—1285), *MIÖG* 14 (1893), S. 64, 67.

¹¹⁾ Ebd. S. 60.

¹²⁾ Papierheft 8 Folien, Wien, H.-, H.- u. St.-Arch., Urk.-Reihe bei 1409 (*Daz sind die gepresten, die mein herre von Salz[urg] leidet von dem Grafen von Görz und von den iren*). Einen Terminus post ergibt der § 2 auf fol. 1, worin Be-

richten darüber, daß die Leiche eines „Knechts“, also Geschäftsdieners, der bei Überschreiten des „Kreuzbergs“ (Plöckenpasses, it. Monte Croce) auf der sog. Oberen Straße von Salzburg über den Heiligenbluter Tauern und den Plöckenpaß nach Friaul und Venedig im Schnee umkam, von Leuten des Grafen von Görz um 50 Mark Aglier Bargeld (bzw. 50 Mark Silber) beraubt wurde und der Graf außerdem 32 Pfund Salzburger bzw. 35 Pfund Groschen, die der genannte Knecht irgendwo liegen hatte, an sich zog¹³). Meinhard Neumeister war also ein Kaufmann, der nicht nur im alten Stil persönlich, sondern mit Hilfe von „Dienern“ mit Italien Handel trieb. Nach 1287 wird er erst wieder 1296 (III. 7) genannt, und zwar hat er damals die Würde eines (Stadt-)Richters von Salzburg erklommen¹⁴). Nochmals erscheint er dann in einer Zeugenreihe von 1298

schwerde gegen die ohne Zustimmung des Erzbischofs erfolgte Erbauung eines „new chloster ze Lu(e)ntz“ (Karmeliterkloster Lienz 1349) erhoben wird. — Über das in vielen Fällen zeitlich weite Zurückgreifen bei dergleichen Beschwerdelisten vgl. hinsichtlich einem ganz ähnlichen Verzeichnis Salzburger Beschwerden wider Görz von 1369 H. Klein, *Das Geleitsrecht der Grafen von Görz vom Meer bis zum Katschberg, Carinthia I*, 147 (1957), S. 317 ff. (Neuabdruck in *Festschrift H. Klein, Salzburg 1965*, 5. Ergänzungsband dieser Mitt., S. 600 f.) Dort Anm. 9 auch über das vorliegende Stück.

¹³) Der Fall wird in der Liste an zwei bzw. drei Stellen angeführt. Zuerst fol. 3 innerhalb einer Gruppe von Beschwerden über Beraubungen von Salzburger Bürgern (§§ 23—25):

Daz gu(e)t ist den Salzburger genommen von des Grafen diener und leuten von Go(e)rtz.

(23) *Primo Chu(e)nrat Taufchint hat seinen pru(e)der Hartungen geledigt und sein gu(e)t dem Flasperger umb L march Aglier. Dar auf giengen im XV march Aglier an di juden, daz er die fümftzig march nicht schier anderswo gehaben mochte, an nachrayse und zerung, deu dar auf gangen ist.*

(24) *Item Meinhart dem Neumaister verviel ein chnecht auf dem Chreutzperg, der fu(e)rt mit im wol auf LX mar(ch) Agleyer. Do derselb chnecht funden wart und dasselb gu(e)t pei im, chomen des grafen chnechte von Go(e)rcz und namen dasselb gu(e)t und liezzen in sovill nicht, da mit man in bestattet hiet, und verlox auch XXXII pfunt Salzburger pfennig, die nam si im.*

(25) *Item Ortolf der Zugenhengstinn aydem, den auch der Flasperger vieng und nam im pas dann auf viertzig pfunt Salzburger pfennig und hieng in auf pei den daumen und marterte in, daz er da von in der erde leit.*

(Das in der zweiten Hälfte des 14. Jh. in der Stadt Salzburg eine große Rolle spielende Geschlecht der Taufkind taucht mit diesem Konrad zuerst i. J. 1318 auf, Martin Regg. 3, Nr. 101. Er hatte damals schon eine erwachsene Tochter, so daß der Fall § 23 immerhin auch noch in das Ende des 13. Jh. zurückgehen könnte. Die in § 25 genannten Leute sind offenbar Verwandte des in der Liste B von 1287 genannten Heinrich Zug[en]hengst.)

Am Ende der Beschwerdeliste ist noch eine offenbar ältere, im Gegensatz zum übrigen Text in lateinischer Sprache abgefaßte Liste (fol. 5 f., §§ 48—66) eingefügt (vgl. H. Klein, *Geleitsrecht*, a. a. O., Anm. 9), die in zwei getrennten Paragraphen dieselbe Angelegenheit zu behandeln scheint:

(62) *Item ipse comes sub bona securitate afferri fecit famulo Novi Magistri XXXV lib(ras) grossorum.*

(66) *Item ipse comes recepit famulo Novi Magistri per nives oppresso L mar(cas) argen(ti).*

¹⁴) Martin Regg. II, Nr. 286.

(VII. 12)¹⁵⁾. Bald darauf wird er aber wohl gestorben sein. Wir kennen aber nur das Tagesdatum seines Todes, den 31. Dezember, da dieses in einem Nekrolog des Salzburger Domkapitels eingetragen ist¹⁶⁾. Über seine Familie läßt sich wenig feststellen; in einer Liste der *communis fraternitas* von St. Rupert in Salzburg (Domkapitel) vom Ende des 13. Jh. sind eingetragen: *Meinhardus Neumaister, Albaidis uxor. Chunradus Neumaister et uxor sua Mehtbild*¹⁷⁾. Bei Konrad und Mechthild könnte man an Sohn und Schwiegertochter Meinhards denken. In der Stadt Salzburg zumindest aber verschwinden die Neumeister mit der erwähnten letzten Nennung Meinhards von 1298. In welchem Verwandtschaftsverhältnis zu ihm seine 1332 erwähnten Erben Jakob und Nikolaus¹⁸⁾ standen, ist nicht feststellbar, ebenso ob und wie mit ihm der 1303 bis 1310 als einer der prominentesten Bürger der salzburgischen Stadt Mühldorf am Inn genannte *Engelbert Novus Magister, Nivnmaister, Neumeister*¹⁹⁾ verwandt war. Ein Sohn des letzteren mag der 1346 als (Stadt-)Richter von Mühldorf²⁰⁾ und 1347 als erzbischöflicher Amtmann auf dem Wald bei Mühldorf²¹⁾ genannte Konrad Neumeister gewesen sein. Ob mit diesem wieder Heinrich Neumeister, der 1340—1367 ununterbrochen dem Stadtrat von Regensburg angehörte, dort verschiedene städtische Ämter bekleidete und auch als Fernhändler (flandrische Tuche, Wein nach Böhmen) belegt ist²²⁾, in verwandtschaftlichem Zusammenhang steht, ist unerweisbar.

Was die übrigen drei Vertreter der „reichen“ Bürger von 1287 betrifft, so tritt uns Konrad der Selichmann (*Selich-, Saelich-, Selch-, Salchman*) zuerst 1284 entgegen, und zwar als (Stadt-)Richter²³⁾. 1286 begegnet er uns als Besitzer einer Hofstatt auf der südlichen, dem Kloster St. Peter burgrechtlich unterstehenden Seite der Getreidegasse^{23a)}. Nach 1287 ist er erst wieder in Zeugenreihen

¹⁵⁾ F. Martin, Urkundensammlung der Freyburg, Festschrift des H.-, H.- und St.-Archivs Wien, 1949, S. 459.

¹⁶⁾ MG Necr. II. S. 198: *Minhardus Nevmagister*.

¹⁷⁾ Ebd. S. 68. *Mathildis Nevmaistrin* findet sich auch in einem domkapitulischen Nekrolog zu Dez. 21, ebd. S. 198.

¹⁸⁾ Siehe oben Anm. 9.

¹⁹⁾ In Mühldorfer Urkunden (Orr. Hauptstaatsarchiv München) von 1303 IV. 5 (unter den *iurati*), 1308 X. 21 (an der Spitze der Mühldorfer Bürger) und 1310 II. 22.

²⁰⁾ 1346 II. 14. E. Geiß, Obb. Archiv 26, S. 95 u. domkap. Kopialbuch, Wien, H.-, H.- u. St.-Archiv, Hs. Böhm 358, fol. 239'.

²¹⁾ Wien. Hs. Böhm. 358, fol. 241'.

²²⁾ F. Morré, Ratsverfassung und Patriziat in Regensburg, Verhandlungen des hist. Vereins f. Oberpfalz und Regensburg 85 (1935), S. 93. In Regensburg ist auch noch ein Sohn Dietrich (1362) und ein Enkel Matthias (1362, 1369) festzustellen.

²³⁾ In der Steuerrechnung von diesem Jahre, die G. Lampel in seinem Aufsatz, Salzburger Goldwert um 1284, diese Mitt. 30 (1890), herausgab, S. 116.

^{23a)} Im Nachtrag von 1286 des sanktpetrischen Urbars von 1272 (Stiftsarchiv St. Peter, Hs. B 2, fol. 30) unter dem *Census circa et infra civitatem: Item Chunr(adus) Selchman de area Gerhardi* 30 d.

von 1296 und 1298 belegt²⁴). Am 28. XI. 1299 verpfändet dann Erzbischof Konrad IV. ihm und zwei anderen Salzburger Bürgern, Konrad von Aussee und Konrad von Teysing, mehrere Güter um 200 Mark Silber²⁵). Wenig später, am 28. XI., erscheint er wieder in einer Zeugenreihe, und zwar zusammen mit dem gleichnamigen Sohn²⁶). Welcher von beiden dann in den nächstfolgenden Belegen (Zeugenreihen) von 1306 und 1314²⁷) gemeint ist, läßt sich nicht ausmachen. Gewiß ist es aber der Sohn, der am 8. V. 1321 in Udine zusammen mit Paganus Restagno, Pfarrer von Matrei, im Namen des Erzbischofs einem Jacob Zane de Fontebono 90 Mark Friesacher auszahlt und sich so als Fernhändler ausweist, wie es jedenfalls auch schon der Vater gewesen war. **L i e b h a r t d e r T o z l e r** (*Tozlaer, Totzlaer*) wird erstmals schon 1266 erwähnt, und zwar als Inhaber eines Lehens auf Lebenszeit, das nun der Erbtruchseß Kuno von Gutrat für den Todesfall einem anderen Salzburger Bürger, Konrad Ahalm (*Ohalm*), verleiht. 1272 und 1277 ist er dann als (Stadt-) Richter beurkundet²⁹). Nach 1287 erscheint er noch in Zeugenreihen von 1295 und 1298³⁰) sowie 1298 auffallenderweise nochmals in einem ähnlichen Verhältnis zu Konrad Ahalm wie 1266. Am 12. VII. verleihen diesem nämlich die Ministerialen Jans und Friedrich von Törring den Zehent auf 21 Häusern um Eugendorf zu rechtem Lehen, doch soll ihn Liebhart der Totzler bis zu seinem Tod innehaben³¹). Am wenigsten wissen wir über **H e i n r i c h P a i z z** (*Paizzo*). Beurkundet ist er 1281 und 1282, außerdem erscheint er 1286 als Besitzer zweier sanktpetrischer Hofstätten in der Getreidegasse. Er starb an einem 28. Februar³²). Nach 1287 ist er mit Sicherheit nicht mehr nachweisbar³³).

Nun zu den sogenannten „armen“ Bürgern der Liste b). Hier ist es **K o n r a d d e r H u m b e l** (*Humblo, Humelo, Hummel*), öfter auch einfach als Humblo ohne Vornamen angeführt, der nicht nur an der Spitze der Reihe steht, sondern sich auch gleich seinem Widerpart der Liste a) durch die relative Vielfalt der über ihn erhaltenen Nachrichten auszeichnet. Vor allem wissen wir schon etwas über seine Herkunft. In einer Urkunde von 1252³⁴), mit der die Brüder Otto

²⁴) Martin Regg. II, Nr. 286; Martin, Urkundensammlung Freyburg, a. a. O., S. 459.

²⁵) Martin Regg. II, Nr. 453.

²⁶) Ebd. Nr. 469.

²⁷) Ebd. Nr. 738 und Nr. 1172 (= SUB IV, Nr. 297). Gestorben ist *Chunradus Saelikmannus* an einem 31. Dezember, MG Nocr. II, S. 198.

²⁸) Martin Regg. III, Nr. 274.

²⁹) Martin Regg. I, Nr. 611, 623, 787.

³⁰) Martin Regg. II, Nr. 269, Nr. 392.

³¹) Martin, Urkundensammlung Freyburg, a. a. O., S. 459.

³²) Martin Regg. I, Nr. 1007 und 1056. — In dem oben Anm. 23a zitierten Hofstättenverzeichnis von 1286 (fol. 30): *Item Paizco de area 12 dn. ... Item de area Payzonis 30 d.* — MG Nocr. II, S. 110.

³³) Kaum ist er identisch mit dem *H. dictus Paizzerius*, dem Bischof Konrad von Chiemsee 1292 ein Legat von 4 Mark Silber aussetzt. SUB IV, Nr. 163.

³⁴) SUB IV, Nr. 21. — Andere Personen namens Paizz sind sonst im 14. Jh. in Salzburg sowohl wie in Hallein mehrfach belegt.

und Kuno von Gutrat (Salzburger Ministerialen und Grundherren der Gegend von Rif und Gutratsberg) dem Stifte Berchtesgaden die freie Salzdurchfuhr auf der Alm (*Alba*, Königsseeache) und durch ihr Gebiet, sowie die Errichtung eines Salzstadels an der Salzach (bei Rif) bewilligen, werden auch Zeugen *de familia Berchtesgadensi* angeführt, darunter *Meinhardus de Alben et frater suus Chunradus Humbel*. Humbel war also ursprünglich Berchtesgadener Eigenmann — im Stiftsgebiet herrschte ja eine allgemeine Lokalleibeigenschaft. Sein Bruder mag übrigens mit jenem Meinhard von Schellenberg identisch sein, der 1284 unter den Pächtern des erzbischöflichen Salinenanteils von Hallein aufscheint und dessen Sohn Konrad 1286 Teilbesitzer der Au des Almflusses bei Gartenau (*Kattenowe*) war³⁵). Seine Karriere machte Konrad in erzbischöflichen Diensten: Am 2. XI. 1267 wird er als Kellner (*Cellararius*) des Erzbischofs genannt und entscheidet zusammen mit dem erzbischöflichen Notar Johannes einen Streitfall in Mauer (Traismauer in NO)³⁶). In dieser Funktion wird er weiterhin zwar nicht mehr genannt — allerdings ist für die Folgezeit auch kein anderer Kellner angeführt —, doch zeigt sich mehrfach, daß er auch später eine hervorragende Stelle bei Hofe und in der erzbischöflichen Verwaltung einnahm. 1271 (IV. 11) erscheint er unter den Zeugen einer in Salzburg ausgestellten Urkunde Kunos von Gutrat (zwischen dem Ritter Gottschalk von Kuchl und einem sonst unbekanntem Wygand von Alben)³⁶), im folgenden Jahr dann (1272 VII. 15) in einer Urkunde des Erwählten Friedrich von Walchen als Mitglied eines der sonst überwiegend aus Ministerialen und Rittern bestehenden Schiedsrichter-Kollegiums in den Streitsachen zwischen den Herren von Walchen und von Goldeck³⁷). Auch an der schon erwähnten Einhebung des Lyoner Zehnten von 1282 scheint er beteiligt gewesen zu sein. Zweimal erscheint sein Name auf der Inschrift von Geldsäcken der eingegangenen Steuer, die in Salzburg einliefen³⁸). Am 6. III. 1284 begegnet er uns sogar als Mitglied des Regierungsausschusses, der während der Sedisvakanz den erzbischöflichen Salinenanteil in Hallein verpachtet. Er wird zwar dort als letzter, aber im Verein mit dem Dompropst, dem Domdechant, dem Domkustos, dem Ministerialen Kuno von Gutrat, den Rittern Gottschalk von Neuhaus und Heinrich von Wispach und dem Vicedom Ulrich (Familiennamen und Stand unbekannt) genannt³⁹). Als dann bald darauf (21. IV. 1284) ein neuer Erzbischof postuliert wurde, der eingangs genannte Rudolf von Hohenegg, schrieb dieser eine Weihsteuer aus. Auf einer erhaltenen Steuerrechnung wird bei den persönlichen Beiträgen der Urbaramtmänner (*Officiales dederunt per se*) auch *Hvmblo* mit einer Mark Goldes angeführt⁴⁰). Welche Ämter er

³⁵) SUB IV, Nr. 121, bzw. Martin Regg. I, Nr. 1114; SUB IV, Nr. 133. Bezüglich der *Kattenowe* vgl. H. Klein, Zur Geschichte des Schlosses Gartenau, diese Mitt. 94 (1954), S. 193.

³⁶) Martin Regg. I, Nr. 600.

³⁷) SUB IV, Nr. 76 (S. 78), Martin Regg. I, Nr. 621.

³⁸) Steinherz, a. a. O., S. 59, 63.

³⁹) SUB IV, Nr. 121.

⁴⁰) Lampel, a. a. O., S. 115.

damals verwaltete, ersehen wir aus einer zweiten zugehörigen, noch unveröffentlichten Rechnung⁴¹). Es sind die Pongauer Märkte St. Veit und St. Johann und das Forstamt im Pongau⁴²). Während wir so Konrad Humbel noch in den verschiedensten Funktionen im Dienste des Erzstifts finden, hatte er auch schon das Bürgerrecht der Stadt Salzburg erworben. Am 19. VII. 1281 war er in einer Zeugenliste unter Salzburger Bürgern erschienen, und zwar an ganz ausgezeichnete Stelle, unmittelbar nach dem Stadtrichter Konrad von Wispach an der Spitze aller übrigen, darunter zwei Männern, die wir aus dem Sühnebrief als „reiche“ Bürger kennen: Paitz und Meinhard Neumeister!⁴³) Mit seinem Auftreten als Führer einer der beiden städtischen Parteien von 1287 verschwindet er dann aus den Urkunden. Er starb wohl bald nach dem Friedensschluß an einem 4. März. Vermählt war er mit einer Gisla^{43a}).

Es wurde schon angedeutet, daß Friedrich der Münchhauser (*Mv[o]nichavser*) neben Humbel der einzige der „armen“ Bürger ist, der schon vor 1287 genannt wird. Am 27. III. 1271 bezeugen Vicedom Gottschalk und Stadtrichter Konrad der Teisinger die Verleihung einer Mühle am Gniglerbach an ihn (*nostro concivili*) und seine Gattin Gerbirg zu Burgrecht und Leibgeding⁴⁴). Seinem Namen nach stammte er wohl vom Hofe Münchhausen, der schon 987 im Besitz des Klosters St. Peter erscheint⁴⁵) und dessen Flur einst eine große Fläche südöstlich des Kapuzinerbergs umfaßte⁴⁶). 1286 ist er Besitzer des St. Peter zinsbaren Hofes Röcklbrunn (1944 durch

⁴¹) H.-, H.- u. St.-Archiv Wien, Urkundenreihe zu ca. 1250. Vgl. dazu H. Klein, Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstifts Salzburg im spät. MA, diese Mitt. 74 (1934), S. 63 (neuabgedruckt Festschrift H. Klein, 1965, Ergänzungsband dieser Mitt., S. 236), Anm. 82.

⁴²) *Item Hvmelo de foris sancti Viti et sancti Johannis lib. IX* (Zusatz: *de sancto Vito lib. quatuor*). *Item Hvmelo de vorstamt lib. X*. (Über das Forstamt vgl. H. Klein, Die ältesten urbarialen Aufzeichnungen des Erzstifts Salzburg, diese Mitt. 75 [1935], S. 167, Anm. 1.)

⁴³) Martin Regg. I, Nr. 1007: Humblo, Paizo, Ratgeb, Meinhard Neumeister, Ulrich v. Pach, Bürger von Salzburg. — Ulrich von Pach ist ein sehr häufig genannter Bürger (Martin Regg. I, Register S. 21), auch Heinrich Ratgeb kommt nicht selten vor (Martin Regg. I, Nr. 787 [1277]; II, Nr. 459 [1299]; SUB IV, Nr. 246 [1307]). Namentlich aber wird er anlässlich der Einhebung des Lyoner Kreuzzugszehents mit Marcus Benevenutus 1283, I. 20 ff., als Schätzmeister bei der Ablieferung der Steuergelder angeführt (Steinherz, a. a. O., S. 63) und zusammen mit dem Juden Ysaac bei einer Zehentablieferung des Vicedoms an den Subkollector Dompropst Otto (ebd. S. 68).

^{43a}) MG Necr. II, S. 122, Nekrolog des Domkapitels G: *Chunradus laicus dictus Humbel frater noster*. Eintritt in die *communis fraternitas* des Domkapitels, ebd. S. 86: *Chunradus Hummel et uxor eius Gisla*. Ebd. S. 136, Nekrolog des Domkapitels G zu 20 Mai: *Gisla Humblin*.

⁴⁴) SUB IV, Nr. 71.

⁴⁵) SUB I, S. 254.

⁴⁶) Heute ist nicht nur der Name verschwunden, sondern auch der nach zahlreichen Ausbrüchen verbliebene Rest des Hofes, der Weichselbaumhof. Letzterer Name lebt nur als Weichselbaumsiedlung fort.

Bomben zerstört) bei Gnigl⁴⁷⁾. Später kommt er — außer im Sühnebrief — nur noch einmal vor: in einer Zeugenreihe von 1288⁴⁸⁾. Von den Männern der Liste b), die hier erstmals auftauchen, später aber öfter genannt werden, scheint Heinrich Empel (auch *Emplein*) der bedeutendste gewesen zu sein. Er erscheint nicht nur von 1290 bis 1309 häufig in Zeugenlisten⁴⁹⁾, sondern erweist sich auch als Inhaber eines ansehnlichen — wohl durch Handelschaft erworbenen — Vermögens, da er am 22. II. 1291 zusammen mit einem von nun an oftgenannten vornehmen Bürger Konrad von Aussee⁵⁰⁾ dem Salzburger Regierungsausschuß Geld zur Begleichung einer Schuld vorstreckt, indem sie die Salzburger Maut gegen 450 Pfund Pfennige auf zwei Jahre zu Pfand nehmen⁵¹⁾. Sein 1307 genanntes Haus⁵²⁾ läßt sich leider nicht lokalisieren. Im Jahre 1324 wird er anlässlich der Nennung eines geistlich gewordenen gleichnamigen Sohnes (Priester und Vikar des Stadtpfarrers) als verstorben bezeichnet. Ein jüngerer Bruder Heinrichs mag der ab 1295 neben ihm öfter auftauchende Rudolf Empel⁵³⁾ gewesen sein, der es 1320 sogar zum Stadtrichter brachte⁵⁴⁾. Heinrich Zugehengst (*Zug-*, *Zugen-*) erscheint nur zweimal (1288 und 1298) als Zeuge⁵⁵⁾. Recht häufig begegnet uns Rudlinus (*Rudlein*, *Rudel*) der Schneider von 1288 bis 1314 in den Urkunden⁵⁶⁾. 1318 (Juli 22) wird er als verstorben be-

⁴⁷⁾ In dem Anm. 23a zitierten Verzeichnis: *Item Fridericus Munichhauser de Rechenprun 1/2 lb. d.*

⁴⁸⁾ Martin Regg. I, Nr. 1317.

⁴⁹⁾ Martin Regg. I, Nr. 395 (1290), ebd. II, Nr. 392 (1298), ebd. II, Nr. 459 (1299), ebd. II, Nr. 929 (1309).

⁵⁰⁾ Martin Regg. II, Register S. 2. — Er erscheint nicht nur in den Zeugenreihen stets an ausgezeichneter Stelle, sondern wird auch einmal i. J. 1307 (SUB IV, Nr. 245) durch den Titel „Herr“ vor den übrigen Salzburger Bürgern hervorgehoben. Er mag Ritter gewesen sein, ebenso wie 1319 die Brüder Nicolaus und Konrad Aussee — vielleicht seine Söhne — bei Mühldorf die Ritterwürde erhalten, W. Erben, Mühldorfer Ritterweihen der Jahre 1319 und 1322, Veröff. d. Hist. Seminars d. Univ. Graz XII, 1932, S. 82 und 103.

⁵¹⁾ Martin Regg. II, Nr. 50.

⁵²⁾ SUB IV, Nr. 245.

⁵³⁾ Martin Regg. II, Nr. 268 (1295), ebd. Nr. 650 (1303), SUB IV, Nr. 245 (1307), Martin Regg. II, Nr. 929 (1309), ebd. Nr. 1172 (1314).

⁵⁴⁾ SUB IV, Nr. 291. — Im selben Jahr kauft der Abt von St. Peter von ihm ein Faß Wein (Abteirechnungen 1306—1350, Stiftsarchiv St. Peter, Hs. A 631, fol. 55: *Item de Ru[e]dolfo dicto Empel vas vini pro lib. 11, sol. 3, dn. 2*). Als Besitzer eines Gartens in der Vorstadt Mülln erscheint er in einem Hofstättenverzeichnis des Klosters St. Peter von ca. 1320 (vor 1328), ebd. fol. 82.

⁵⁵⁾ Martin Regg. I, Nr. 1317, ebd. II, Nr. 392 (= SUB IV, Nr. 205). Ob ein 1381 genannter Konrad Zugehengst (Martin Regg. I, Nr. 985) mit ihm zusammenhängt, ist fraglich. Ob der in der Aufnahmeliste der Bruderschaft des Domkapitels (s. o. Anm. 17 und 43a) genannte *Hainricus dictus Zhu(e)ghenst* mit ihm identisch ist, muß als mehr als fraglich bezeichnet werden, da es sich nach dem Herausgeber um einen Nachtrag des 15. Jh. handelt.

⁵⁶⁾ Martin Regg. I, Nr. 1317 (1288), ebd. II, Nr. 650 (1303), ebd. II, Nr. 1053 (1312), ebd. II, Nr. 1172 (= SUB IV, Nr. 279) (1314), ebd. 1186 (1314).

zeichnet⁵⁷⁾. Er wird, seinem Namen nach zu urteilen, ursprünglich gewiß ausschließlich das Schneiderhandwerk betrieben haben. Die Abteirechnungen des Stifts St. Peter lassen aber den Schluß zu, daß er wenigstens in späterer Zeit vorwiegend mit Tuch und auch, wenigstens gelegentlich, mit anderer Fernhandelsware (Olivenöl) Handel getrieben hat⁵⁸⁾. Seine Gattin hieß Margareta und auch eine Tochter dieses Namens ist nachweisbar^{58a)}. Daß Sibot von Hangenheim, der Mulreuter und Meister Friedrich der Talgauer außerhalb des Sühnebriefes in Urkunden niemals auftauchen, wurde schon bemerkt.

Auf Grund dieser nach Maßgabe des ziemlich spärlichen Quellenmaterials versuchten möglichst vollständigen Identifizierung der Schwurleute der beiden Parteien von 1287 läßt sich einmal feststellen, daß — nach ihren Vertretern zu schließen — die Partei der „reichen“ Bürger sich aus vermögenden, vermutlich alteingesessenen Fernhändlern zusammensetzte. Schwieriger ist die Bestimmung der „armen“ Bürger. Vor allem ist festzuhalten, daß diese die größere Gruppe gebildet haben muß, schwören doch für sie acht Vertreter, während die Liste a) nur aus vier Personen besteht. Parallelfällen entsprechend, würde man in erster Linie an Handwerker denken, die einem Kauf-

⁵⁷⁾ Martin Regg. III, Nr. 106. Es handelt sich um eine von ihm errichtete Seegerätstiftung bei St. Johann am Imberg in Salzburg.

⁵⁸⁾ Abteirechnungen 1306—1350, a. a. O.:

fol. 4, 1312 V. 18: *Rudlino sartori* lb. 40.

fol. 4', 1312 IX. 19: *Rudlino sartori* lb. 70.

fol. 7, 1313 XI. 29: *Rudlino sartori, pro vestibus ab ipso receptis lib. 17.*

fol. 7', 1314 V. 1: *Rudlino sartori, non solum de vestibus hactenus ab ipso receptis, verum etiam de oleo pro sedicim lib. dnr. recepto et decem. lb. dn. domino Hert(nido) de Turri datis lb. 50. Ad hec pro vestibus nostre familie nunc datis sibi sumus in 68 ulnis gravi panni de Doren et in 12 ulnis levi de Doren obligati.*

Die Abtei blieb Rudlin noch bis nach seinem Tod Geld schuldig: fol. 39, 1321 VI. 23, *Dominus expedit Albertum Zaphonem de debitis, que respiciunt eum ex parte Ruedlini sartoris. In hiis ipse dedit predicto Zaphoni in lib. 24. Adhuc dominus abbas remanet sibi in lib. 30, sol. 6.*

Außer von Rudlin bezog die Abtei übrigens gleichzeitig von dem uns schon bekannten Konrad Ahalm (auch er in MG Nocr. II, S. 86 als *sartor* bezeichnet) Tucho: Fol. 4' und 5. *Chunrado dicto Ahalm* 1312 XI. 19 lb. 19, 1312 XII. 21 lb. 17, 1313 IV. 8 lb. 12, dn. 20, jedesmal: *pro vestibus ab eo receptis* oder ähnlich. — Über den Tuchbezug des Stifts St. Peter in späterer Zeit vgl. H. Klein, Die Tuchweberei am unteren Inn und der unteren Salzach im 15. und 16. Jahrhundert nach Salzburger Quellen, diese Mitt. 106 (1966), S. 115 ff. — In dem vorliegenden Rechnungsband scheint nach Rudlin 1320 ein Dietlinus Sartor, 1327 bis 1329 ein *Hoverlinus* (*Hou-, Hoferlinus, Houerl*) und 1332—1343 der Salzburger Bürger *Andreas Pandorfer* (*Pon-*) als Tuchlieferant hervorzutreten. Außerdem ist ab 1329 der Kuttentuchbezug aus Krems (vgl. Klein in der eben zitierten Arbeit, S. 166) nachweisbar.

^{58a)} Aufnahmeverzeichnis der Bruderschaft des Domkapitels, MG Nocr. II, S. 86: *Rudlinus sartor et uxor sua Margareta*. Zwischen 1317 und 1326 tritt auch eine Tochter und deren Gatte in diese Bruderschaft, ebd. S. 87: *Engelbertus dictus Sto(e)renschatz et uxor sua Margareta filia Ru(e)dlini sartoris recepti sunt ad confraternitatem.*

mannspatriziat entgegenstanden⁵⁹). Tatsächlich dürften einige diesem Stande angehört haben. Bei Rudlin dem Schneider ist das ziemlich sicher, ebenso wohl bei Meister Friedrich dem Talgauer. Auch die übrigen, sonst nicht belegbaren Personen mögen dazu gehört haben. Daß Friedrich der Münichhauser, weil er uns zuerst als Inhaber einer Mühle begegnet, ursprünglich Müller gewesen sei, wage ich nicht zu behaupten. Zweifellos aber gehörte der im Fürstendienst hoch arrivierte Konrad Humbel nicht zu den Handwerkern oder überhaupt zur ärmeren Klasse. Auch Heinrich Empel nicht, obwohl man nach seinen urkundlichen Nennungen annehmen könnte, sein Aufstieg hätte erst nach 1287 begonnen. Daß er aber schon vier Jahre später in der Lage war, eine bedeutende Summe vorzustrecken, spricht dagegen. Es läßt sich aber noch eine andere Gruppe aus der Liste b) herauschälen. Es ist die von Zuwanderern, Neubürgern also. Von Konrad Humbel haben wir ja schon gehört, daß er aus dem Berchtesgadnischen stammte, ebenso, daß Friedrich Münichhauser wenigstens aus der ländlichen Bannmeile der Stadt kam. Dem Namen nach sind aber jedenfalls auch Sibot von Hangenheim (wohl Hankham bei Henndorf, Salzburg, und nicht Hangenham, BA Freising/Oberbayern), der Mülreuter (Mühlreit bei Elsbethen, südlich von Salzburg) und Friedrich der Talgauer (Thalgau, östlich von Salzburg) vom Lande zugewandert. Auch der Umstand, daß Heinrich Empel erst 1287 erstmals als Bürger genannt wird und 1291 bereits über beträchtliches flüssiges Kapital verfügt, erklärt sich am besten, wenn wir in ihm einen Neuankömmling sehen. Letzterer war ja offenbar auch sein Kompagnon in der Transaktion von 1291, Konrad von Aussee⁶⁰). Im übrigen sei in diesem Zusammenhang nochmals festgehalten, daß von den acht Personen der Liste b) sechs hier zum ersten Male aufscheinen.

Wir gehen also vielleicht nicht zu weit fehl, wenn wir annehmen, daß es sich bei der Partei der „armen“ Bürger um eine solche handelt, die sich unter der Führung des unternehmenden und ehrgeizigen Konrad Humbel aus gleich ihm zugewanderten Neubürgern und aus Handwerkern gegen ein eingesessenes „reiches“ Bürgertum zusammenschloß. Worum es in dem daraus entbrannten Bürgerkrieg eigentlich ging, läßt sich, wie schon eingangs gesagt, nicht ausmachen. Das nächstliegende ist doch immerhin die Annahme, daß er dem Anteil am Stadtrigement galt, das damals in der Hand des vom Erzbischof — meist aus dem Kreise der Bürgerschaft — ernannten Stadtrichters und von dem ihm zur Seite stehenden Rat von 12 „Genannten“ lag⁶¹). Vor 1287 mag dieser Rat sich wohl ausschließlich aus altbürgerlichen Kaufherren zusammengesetzt haben.

Diese Gegenüberstellung von „neuen“ und „alten“ Bürgern läßt

⁵⁹) So auch Stadler, a. a. O., S. 42.

⁶⁰) Siehe oben Anm. 50.

⁶¹) Über die „Genannten“ — ursprünglich Eidhelfern beim Stadtgericht —, die als Stadtrat allerdings erst eben in dem Sühnebrief von 1287 auftauchen, aber wohl schon seit der Mitte des 13. Jh. diese Funktion ausübten, Stadler, a. a. O., S. 36 ff.

unwillkürlich an die im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit als Alte-Bürger-Zeche bezeichnete Bruderschaft denken, zumal das Wort nicht als „Alte Bürgerzeche“ zu lesen ist, sondern als „der Alten Bürger Zeche“⁶²), „zecha antiquorum civium“⁶³). Einmal, im Jahre 1429, wird sie als die „reiche Kramer- oder Bürgerzeche“ bezeichnet⁶⁴). Ein Name, der sehr an den der berühmten Kölner Richerzeche erinnert, die im 12. Jahrhundert einen so wesentlichen Faktor in der Ausbildung der Bürgergemeinde darstellte! Die in dieser Richtung sehr weitgehenden Hypothesen Zillners⁶⁵) hat schon Stadler⁶⁶) auf das richtige Maß zurückgeschraubt. Zwar wird die Salzburger Zeche bereits im 12. Jahrhundert ausdrücklich genannt (1170: *fraternitas civium Salzburgensium que zecha vulgo dicitur*)⁶⁷), ja es haben sich aus ebendieser Zeit sogar Statuten derselben in zwei Varianten erhalten⁶⁸), gerade aber diese Statuten zeigen jedoch den ausschließlich religiösen, vorzüglich der Fürsorge für die Toten gewidmeten Charakter der Salzburger Bruderschaft. Das würde zunächst nicht allzuviel zu bedeuten haben, da ja auch andernorts, wo derlei Zechen und Gilden eine eminent politische Bedeutung gewannen, das Ursprüngliche der Zusammenschluß zu religiösen Zwecken war. Die Alte-Bürger-Zeche ist aber, sobald wir wieder nähere Einsichten gewinnen,

⁶²) Satzungsbuch der Alten-Bürgerbruderschaft an der Pfarrkirche zu Salzburg, gegen ca. 1500 mit jüngeren Nachträgen, Hs. Pg., 37 fol., Konsistorialarchiv Salzburg, IV b, fol. 2 f. Notiz über die Übernahme der Kapelle des Altares des hl. Kreuzes in der Pfarrkirche, heute Franziskanerkirche, in Salzburg (*auf der linken seitten underhalb der parchennter capellen*): *von erst ist ze mercken, das die löblich und würdig bruederschaft, dy an hewtigen tag gesprochen und genant wirt der alten burger bruederschaft . . . , und . . . der vorbemelten brüeder und swestern der alten burger . . .* Ebd. fol. 12 (Urkunde von 1509): *di ersam zunfft und bruederschaft der alten burger zech*, und fol. 14 (Urbar von 1501): *dy loblich und ersam bruederschaft der alten burger zech*. Ebd. fol. 33': *Hie hernach sein vermercket die fest der loblichen bruederschaft des altars der alten burger*.

⁶³) So oder ähnlich (vielleicht *fraternitas* statt *zecha*) meiner Erinnerung nach in einem Bruderschaftsbuch von ca. 1500, seinerzeit im Konsistorialarchiv Salzburg, das ich in den dreißiger Jahren einsah. Derzeit wurde die Hs. noch nicht wieder aufgefunden, allerdings war es bisher noch nicht möglich, alle durch die mehrfachen Verlagerungen während des letzten Krieges in starke Unordnung gekommenen Bestände dieses Archivs zu sichten.

⁶⁴) Urbar des Bürgerspitals von 1429 (2 Exemplare, Archiv des Salzburger Museums C.A., Stiftungen 16, fol. 34, und 17, fol. 37): *Item ain pfund geltz gibt man in der reichen chramer oder purger zech von Rueprechten Venediger. Schol derselb zechmaister in das spital und in den chopel alle iar umb wein und prot geben den armen läwten nach inhaldung des priefs, den ain zechmaister hat . . .*

⁶⁵) F. V. Zillner, Geschichte der Stadt Salzburg I/1, Salzburg 1890, S. 137 ff. u. S. 236.

⁶⁶) Stadler, a. a. O., S. 31 ff.: Kap. 2, Die Salzburger Bürgerzeche.

⁶⁷) SUB IV, S. 473, Nr. 404.

⁶⁸) SUB IV, Nr. 404/a, nach einer Münchener Hs., datiert zu XI./XII. Jh. (*In civitate Salzburgensi quaedam fraternitas, quae vulgari vocabulo zehga dicitur . . .*); ebd. Nr. 404/b, nach einer Madrider Hs., datiert zu Ende des XII. Jh.: *. . . fraternitas, que vulgari nomine zecha dicitur, in Salzburgensi civitate . . . instituta . . .*

und das ist leider erst im 15. Jahrhundert der Fall⁶⁹), ebenso noch eine rein religiöse Korporation und bleibt es bis an ihr Ende, da sie im Jahre 1613 zusammen mit der Priesterbruderschaft von Erzbischof Marcus Sitticus von Hohenems der Corpus-Christi-Bruderschaft, einer von ihm nach südländischem Muster neuerrichteten Bruderschaft barocken Stils, inkorporiert wurde⁷⁰). Auch verhindert der Umstand, daß schon nach den alten Statuten nicht nur den Einwohnern der Stadt, sondern auch denen der ganzen Diözese Salzburg der Beitritt offenstand, an eine rein stadtbürgerliche Vereinigung zu denken. Tatsächlich führt die dem zweiten Statut angeschlossene kurze fragmentarische Mitgliederliste wenigstens zwei Nichtstadtsalzbürger an⁷¹). Leider können wir für das 13. und 14. Jahrhundert keine diesbezüglichen Feststellungen machen⁷²). In den Statuten des 15. Jahrhunderts⁷³) jedenfalls stand der Eintritt in die Bruderschaft jedermann (Priestern, Edelleuten, Bürgern, Männern und Frauen) frei, allerdings wird das unter betontem Hinweis auf die Lehre Christi festgesetzt, so daß sich gewisse Exklusivitätstendenzen vermuten lassen⁷⁴). Jedenfalls aber zeigte das verschollene Bruderschaftsbuch⁷⁵) von ca. 1500 dieselbe Streuung hinsichtlich der Standeszugehörigkeit.

Immerhin besteht die Möglichkeit, daß vorübergehend in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts die altbürgerlichen Kaufleute die Zeche als Organisationsform bedienten, mit der sie sich gegen den Zustrom von Neubürgern und gegen die Handwerkerschaft abschlossen. Jedenfalls ist zu keiner anderen Zeit als um 1287 von einem Gegensatz zwischen alten und neuen Bürgern die Rede, der die Bezeichnung „Zeche der alten Bürger“ rechtfertigen würde. Auch ist Stadler⁷⁶) wohl zuzustimmen, wenn er den Namen des Führers der

⁶⁹) S. o. Anm. 62.

⁷⁰) Chr. Greinz, Die fürsterzbischöfliche Kurie und das Stadtdekanat zu Salzburg, Salzburg 1929, S. 121.

⁷¹) *Iudita sanctimonialis de Patavia, Diemu(e)t laica de Surheim*, vielleicht auch *Ita laica Svevia*.

⁷²) Das von Stadler, S. 34, herangezogene, von W. Hauthaler in AÖG 53, S. 245 ff., edierte Nekrologfragment saec. XII./XIII., identisch mit dem als *Fragmentum necrologii s. Rudberti Wiltinense* in MG Necr. II, S. 198 f., herausgegebenen, das auffallend viele Salzburger Bürger nennt, ist schwerlich als Rest eines Zechentotenbuchs zu betrachten. Ebenso ist die *communis fraternitas* des Domkapitels zu Salzburg, von der eine Aufnahmsliste saec. XII./XIV. vorliegt (MG Necr. II, S. 86 ff.) in der auch die Neumeister aufscheinen (s. o. zu Anm. 17), sowie auch andere Personen der Listen des Sühnebriefes (Anm. 43a, 55, 58a), gewiß nicht mit der Bürgerzeche identisch.

⁷³) Satzungsbuch (s. o. Anm. 62), fol. 3 ff.: *Von ordnung, satzung und articel der vor benannten bruederschaft*.

⁷⁴) Fol. 3^v: Als Brüder und Schwestern sollen aufgenommen werden *tüglich person, dy der bruederschaft nütz und guet sein, es sein briester, edel, burger, man oder fraw, als vil der chömen, angesehen dy lere Jhesu Cristi unsers hailers, der nyemant besunderen noch verschmechen will, sunder einen yeden auffnemen, der zu im begert*.

⁷⁵) Siehe oben Anm. 63.

⁷⁶) A. a. O., S. 35 f.

Partei der „reichen“ Bürger von 1287, Meinhard Neumeister, von einer Bezeichnung des sonst Zechmeister genannten Vorstands der Bürgerzeche ableitet.

Wahrscheinlich war der Friedensschluß von 1287 die Ursache, daß es in Salzburg zu einem geschlossenen Patriziat — damals und auch später — nicht kam.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1967

Band/Volume: [107](#)

Autor(en)/Author(s): Klein Herbert

Artikel/Article: [Beiträge zur Geschichte der Stadt Salzburg im Mittelalter. 115-128](#)